

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma Alpha Neuer Wind GmbH, Maximilianstraße 47, 80538 München mit Datum vom 29.03.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Firma Alpha Neuer Wind GmbH, Maximilianstraße 47, 80538 München gemäß §§ 4 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer elektrischen Nennleistung von 5,6 MW erteilt.

Die Windenergieanlage darf auf dem Grundstück in 48286 Greven, Gemarkung Greven, Flur 27, Flurstück 44 errichtet und betrieben werden, wobei dieser Genehmigungsbescheid unter folgender aufschiebender Bedingung ergeht:

Die hiermit genehmigte Windenergieanlage darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der Betrieb der Windenergieanlagen mit den Bezeichnungen WEA 2 (V67532) und WEA 4 (V67534) auf den Grundstücken Gemarkung Greven, Flur 27, Flurstück 53 und Gemarkung Greven, Flur 27, Flurstück 44 dauerhaft und unwiderruflich eingestellt worden ist (Antragsunterlage Nr. 36). Die Erfüllung dieser Bedingung ist im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt nachzuweisen. Die Regelung der Nebenbestimmung IV 3.1 dieses Genehmigungsbescheides (Nachweise zwecks Aufnahme des Nachtbetriebes) bleibt unberührt.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 22.11.2021; Az.: 26.01.01.07 Nr. 165-21 erteilt.

Die WEA ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 13.06.2023) bis zum Ablauf des 13.07.2023 (Klagefrist) Klage erheben. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 31.05.2023 bis zum Ablauf des 13.06.2023 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A515
- Rathaus der Stadt Greven, Raum 309 (Bauamt), Rathausstraße 6, 48268 Greven
- Stadtverwaltung der Stadt Münster, Erdgeschoss des Stadthauses 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de und unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 31.05.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (13.06.2023) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt, dies gilt gemäß § 10 Abs.

8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so-
dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfas-
senden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab
dem 31.05.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt,
Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert wer-
den.

48565 Steinfurt, den 23.05.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0021/16/1.6.2

Im Auftrag

Marcel Schwarte